

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ROCKSON AUTOMATION GmbH

AGB_ROCKSON_deutsch_20161213.odt

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und sonstige Leistungen der **Rockson Automation GmbH** (im folgenden auch „Lieferer“) gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (im folgenden „Lieferbedingungen“) ausschließlich; sie gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. des § 310 Abs. 1 BGB. Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (UNCITRAL/CISG). Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind vertraglich schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, die mit dem Kunden im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden.
- 1.4 Sollten sich Bestimmungen dieser Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und Lieferer werden ungültige Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzt, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.
- 1.5 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Lieferers.

2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluß

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- 2.2
 - 2.2.1 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir uns zugegangene Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen oder die vom Kunden gestellten Liefergegenstände bzw. Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die auf Ergänzung oder Änderung von Verträgen gerichtet sind.
 - 2.2.2 Beschaffenheitsangaben gegenüber Kunden, auch solche, die in zugänglich gemachten Unterlagen enthalten sind, enthalten nur branchenübliche Näherungswerte und sind keinesfalls Beschaffenheitsgarantien. Soweit Meßwerte angegeben werden, verstehen sich diese Angaben ohne Einwirkung etwaiger Interferenzen oder sonstiger, umweltbedingter Störungen und sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich Inhalt der Verträge werden.
 - 2.2.3 Teillieferungen sind zulässig.
 - 2.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, Liefergegenstände unbeschadet etwaiger Rechte aus Haftung bzw. Gewährleistung entgegenzunehmen.
 - 2.2.5 Sofern dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Unterlagen übergeben werden, behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an diesen Unterlagen vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen Unterlagen in keiner Weise zu vertragsfremden Zwecken benutzt, insbesondere Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand und Transportspesen, zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 3.2 Die Preise sind der jeweiligen gültigen Preisliste bei Auslieferung zu entnehmen, sofern sie nicht in der Auftragsbestätigung festgelegt sind.
- 3.3 Bei Geräten, die nicht für „Verkauf ab Lager“ vorgesehen sind, wird der in der Preisliste ausgewiesene Mindestauftragswert berechnet, wenn der Auftrag weniger als diesen Mindestauftragswert beinhaltet.
- 3.4 Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung werden die entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

- 3.5
- 3.5.1 Zahlungen sind zu leisten innerhalb 30 Tagen nach Datum der Rechnung ohne jeden Abzug bzw. innerhalb 14 Tagen für alle Service-Vorgänge, spätestens aber zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsdatum. Wir sind berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen. Durch Vertrag abweichende Regelungen sind zulässig.
- 3.5.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die gleichen Voraussetzungen bei Gegenansprüchen erfüllt sind oder bei Mängeln der Lieferware diese Mängel festgestellt, von uns anerkannt oder vom Kunden wenigstens glaubhaft gemacht sind (z. B. durch schriftliche Bestätigung einer unabhängigen, sachkundigen Person). Voraussetzung ist außerdem, daß der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich geregelten Umfang zu.
- 3.5.3 Befindet sich der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, ab der zweiten Mahnung eine Arbeitsaufwandspauschale in Höhe von EUR 25,00 pro Mahnung zu berechnen. Die gesetzlichen Ansprüche auf Zahlung von Verzugszins bleiben hiervon unberührt.
- 3.5.4 Wechsel nehmen wir – wenn überhaupt – nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit und erfüllungshalber entgegen. Sämtliche Diskontspesen und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind uns sofort zu vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt erst, wenn uns ihr Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht.
- 3.6 Unser Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen uns, mit Ausnahme von Geldforderungen, ohne schriftliche Einwilligung unsererseits auf Dritte zu übertragen.

4. Lieferfristen, Abnahme und Versand

- 4.1 Unsere Lieferfristen sind stets unverbindlich. Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung an den Kunden, jedoch nicht vor Beibringung sämtlicher vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.
- 4.3 Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit im Falle höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender und unvorhersehbarer Umstände. Als solche Umstände gelten beispielsweise Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung, Lieferverzögerungen durch Unterpelieferanten sowie Verkehrs- und Betriebsstörungen. Diese Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs unsererseits entstehen. Sofern eine Behinderung länger als sechs Monate andauert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, nach Ablauf einer zu setzenden weiteren, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.4 Die Lieferfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, sofern wir auf Wunsch des Kunden Ergänzungen oder Änderungen an unserem Leistungsumfang vornehmen.
- 4.5 Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir uns im Verzug mit unserer Leistungspflicht befinden, der Kunde uns eine angemessene Frist zur Leistung nach Eintritt des Verzugs gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Allerdings stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in diesem Falle nur dann zu, wenn der Verzug unsererseits auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer fahrlässigen, erheblichen Pflichtverletzung beruht. Diese Haftungsbegrenzung gilt dann nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde aufgrund eines von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung entfallen ist. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- 4.6 Sofern auf Wunsch des Kunden sich der Versand bzw. die Abnahme der Leistung verzögert, werden dem Kunden nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch pauschal 1 % des Rechnungsbetrags pro angefangenen Monat berechnet. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.7 Der Kunde hat unsere Leistungen bzw. Lieferungen bei Fälligkeit unverzüglich nach Aufforderung durch uns anzunehmen. Diese Annahmeverpflichtung ist Hauptpflicht des Kunden.
- 4.8 Kommt der Kunde mit der Annahme der Lieferung oder Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrags zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind berechtigt, entweder den tatsächlich entstandenen Schaden oder – ohne Nachweis eines Schadens – pro Woche des Annahmeverzugs einen Betrag in Höhe von 1,5 %, maximal jedoch von 10 % des vereinbarten Preises zu berechnen.
- 4.9 Hat der Kunde eine Bestellung auf Abruf erteilt, muß er die Leistungen – bei Bestellung mehrerer Leistungsgegenstände sämtliche – innerhalb von 12 Monaten abrufen, gerechnet ab Zeitpunkt der Bestellung. Dies gilt nicht für Entwicklungsaufträge oder abweichend getroffenen Regelungen.
- 4.10 Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, erfolgt der Versand ab Werk auf Kosten und Gefahr des Kunden. Transport-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Versicherungen schließen wir nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden ab.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Für den Gefahrübergang gilt „ex works“ gemäß Incoterms 2010. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erbracht werden oder wir vertraglich andere Leistungen, z. B. Transport, Montage oder Aufstellung von Lieferungen übernommen haben. Spätestens geht die Gefahr mit Eintreffen der Lieferung bei der vom Kunden angegebenen Lieferadresse auf den Kunden über. Nehmen wir Ware aus Gründen zurück, die wir nicht zu vertreten haben, so trägt der Kunde die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns. Sofern wir Gegenstände für den Kunden in Gewahrsam nehmen, erfolgt diese Verwahrung auf Kosten und Gefahr des Kunden. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, an uns für die Lagerung die dafür übliche Vergütung eines gewerblichen Lagerhalters zu zahlen.
- 5.2 Ist eine Abnahme vereinbart, so gilt diese nicht als Zeitpunkt des Gefahrübergangs, es sei denn, es handelt sich um einen Werkvertrag.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlung aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in unserem Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz Fristsetzung, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Sofern wir die Vorbehaltsware pfänden oder herausverlangen, so liegt hierin stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die offenen Verbindlichkeit des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet. Die Verwertungsvorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; er ist verpflichtet, diese auf eigenen Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.3 Kommt es zu Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsvermögen, hat uns der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Schaden aus dem Eingriff des Dritten.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verkaufen. Bereits jetzt tritt uns der Kunde alle Forderungen, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen werden, in Höhe des Rechnungsendbetrags – einschließlich Umsatzsteuer – ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach dieser Abtretung ermächtigt. Hiervon unberührt ist unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegen den Kunden gestellt wird oder der Kunde seine Zahlungen einstellt. Ist dies der Fall, sind wir berechtigt, vom Kunden Auskunft über die uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu verlangen, ferner, daß uns alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben gemacht werden und die dazugehörigen Unterlagen ausgehändigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 6.5 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit fremden Sachen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zu dem der vom Kunden benutzten anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Im übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende Sache das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
- 6.6 Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, das die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
- 6.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.8 Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Gewährleistung

Im Falle von Mängeln an Leistungen gilt folgendes:

- 7.1 Jegliche Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) bestehen nur dann, wenn der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich uns gegenüber rügt (§377 HGB). Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung uns gegenüber zu rügen.
- 7.2 Mängelansprüche sind im Falle nur unerheblicher Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ausgeschlossen.
- 7.3 Mängelansprüche des Kunden verjähren nach 12 Monaten ab Ablieferung oder, im Falle eines Werkvertrags, ab Abnahme. Soweit das Gesetz Verjährungsfristen von einer Dauer über 24 Monate bestimmt, z. B. für Sachen, die für Anlageninstallationen üblicherweise verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§438 Abs.1 Nr.2 BGB), für den Rückgriffsanspruch des Kunden aus §479 Abs.1 BGB und für Bauten und Baumängel (§§634a, 438 Abs.1 Nr.2a BGB) sowie im Falle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten auch bei Mangelfolgeschäden, die unter §437 Nr.3 oder §634 Nr.4 BGB (Schadensersatz bei Mängeln) fallen. Sofern es aufgrund eines Mangels der Nacherfüllung bedarf, wird die Verjährungsfrist bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt. Hierzu abweichende Regelungen sind vertraglich festzuhalten.
- 7.4 Mangelhafte Teile bzw. Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, vorausgesetzt, die betreffenden Teile bzw. Leistungen weisen innerhalb der Sachmängelgewährleistungsfrist einen Mangel auf, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 7.5 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der eingetretene Schaden entstanden ist aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der gelieferten Ware, fehlerhafter Verdrahtung oder Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder seitens Dritter, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Ware aufgrund ungeeigneter Betriebsmittel bzw. Austauschwerkstoffe, mangelhafter Anlageninstallation, ungeeigneter Einbausituation durch mechanischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 7.6 Sofern der Kunde zu unrecht einen Mangel rügt oder der Mangel nicht von uns zu vertreten ist, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem Kunden angemessen zu berechnen.
- 7.7 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstands an einen anderen Ort als dem ursprünglichen Lieferort (Erfüllungsort) erhöhen. Wir sind berechtigt, den Kunden mit derartigen Mehrkosten zu belasten.
- 7.8 Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, im Falle von Mängeln eine Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen, sofern wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Erst dann darf der Kunde weitere Ansprüche (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Schlägt eine Nacherfüllung trotz mindestens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigern wir die Nacherfüllung oder ist sie dem Kunden unzumutbar, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden gelten die Bestimmung in Ziffer 8 dieser Lieferbedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte gegen uns bzw. unserer Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.
- 7.9 Für Rechtsmängel gilt außerdem: Sofern nicht abweichend vereinbart, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferortes frei von Rechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren oder die Liefersache so ändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstands durch den Kunden nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt nachstehend Ziffer 8.
- 7.10 Gebrauchte Gegenstände werden unter Ausschluß jeder Gewährleistung geliefert.

8. Haftung auf Schadensersatz

- 8.1 Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche (im folgenden „Schadensersatzansprüche“) des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, sofern nachfolgend nicht ein anderes bestimmt ist.
- 8.2 Die Geltendmachung von Mangelschäden aufgrund von Mängeln unserer Lieferungen bzw. Leistungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Mängel sind vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, aufgrund solcher Mängel ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nur leicht fahrlässig oder unverschuldet verursacht haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Wir haften für Mangelfolgeschäden, die unter §437 Nr.3 BGB und §634 Nr.4 BGB fallen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.4 Der Kunde ist zur Schadensminderung verpflichtet und hat durch geeignete und zumutbare Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere durch Überwachung, sicherzustellen, daß ein etwaiger, durch unserer Lieferungen bzw. Leistungen eintretender Schaden so gering wie möglich gehalten wird.
- 8.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche gemäß §§1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für die Verletzung des Lebens, bei Eintritt von Körper- und Gesundheitsschäden, im Falle der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffensgarantie) oder bei einer fahrlässigen erheblichen Verletzung unserer Pflichten. Auch in diesen Fällen ist unsere Haftung für Fahrlässigkeit jedoch auf der vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit nicht eine Verletzung des Lebens, ein Körper- oder Gesundheitsschaden oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft vorliegt oder etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.6 Die Regelungen in Ziffer 8 dieser Lieferbedingungen ändern nicht die gesetzlichen Beweislastvorschriften.
- 8.7 Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Kunden richtet sich nach Ziffer 7.3 der Lieferbedingungen, soweit nicht Ansprüche aus der deliktischen Produzentenhaftung (§§ 823 ff. BGB) und dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Beide Vertragsparteien haben alle Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen der Vertragsverhandlungen und zur Vertragserfüllung erhalten haben, solange vertraulich zu behandeln, wie diese nicht allgemein bekannt geworden sind.
- 9.2 Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrags bestehen und sind bei zulässiger Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte auch diesen aufzuerlegen.

10. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist bei Vollkaufleuten Kiel. Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, der Sitz oder Vermögen des Kunden befindet.